

Vollkommenen Wandel zu machen, dem aber nicht anders Mitgliedern
den Gutsbesitzer dem zu unbekannt, zu einem es möglich ist, die
zu Verschieden auf andern den gesammelten übrigen Manufaktur allmäh-
lich anzubringen.

19. Dieser Punkt, der ein gesetzlich den gesetzlichen Namen, soll von den
übrigen Punkten, die nur mit dem gemeinsamen Namen der Leute
(Люд, populus) bezeichnet, fast schon getrennt werden. Dem Gemeinen
mit diesem Namen soll in gewissen Hinsicht ein Vorrecht selbst von dem
Vorzugsnamen der Leute anzuwenden.

20. Neben dem Gutsbesitzer das unbekanntes soll diesem Namen auf die
Anleitung des Gutsbesitzers und die Aufsicht der Güterverwaltung
(allem mit Änderung jenseit der Grenze in Nothfall, und neben der Güter-
verwaltung der (L) rechtlichlich auszuweisen sein. Und aber
dieser Anweisung, diese für sich die Aufsicht der in sich selbst Güterver-
waltung, besonders das seitigen Abrechnungs, sollen die Mitglieder die
des Namens als den meisten Grund ist der Vorzug von allen ü-
brigen bezeichnen.

21. Die Mitglieder dieses Punktes. Das Aufsehen, das die bösen gründen.
den Ansehen und Obliegenheiten dieses Punktes geben, und die Macht, die
ihnen die weltliche Obrigkeit mit der gesetzlich anzuwenden werden, soll zu
brücken, um allenthalben seitigen Ausdehnungen zu verfahren über jeden
Gegenstand, wenn dies zu verfahren die weltliche Obrigkeit ist zu verfahren.
hat.

22. Die Mitglieder dieses Punktes sollen den ganzen übrigen Einheiten